

Pinsels u. s. w.) wiedergebe.“ Das preuß. Gesetz fordert (nicht scheint zu fordern, wie Herr Temme will) nur eine bloße Arbeit ohne alle irgend Gedankenfähigkeit d. h. beim Nachdruck einer Schrift, wogegen das französ. Gesetz auch beim Vorhandensein der letzteren (Gedankenfähigkeit oder richtiger Gedankenthätigkeit) straft; darum spreche — sagt Herr Temme — das französ. Gesetz auch von einer Nachbildung, das preuß. aber von einem Nachdrucke; ein Bilden enthalte immer, selbst ein Nachbilden, etwas Selbstthätiges, Selbstschöpferisches, das Drucken sei immer nur etwas Mechanisches, Handwerksmäßiges.

Hierbei hat Herr Temme indeß übersehen, daß das preußische Gesetz vom 17. Juni 1837 nicht allein vom Nachdruck, sondern auch Nachbildung spricht; selbst in seiner Ueberschrift unterscheidet es beide, und das Gesetz selbst enthält fünf besondere Abtheilungen, worin es 1. von „Schriften“, 2. von „geographischen, topographischen, architectonischen und ähnlichen Zeichnungen“, 3. von „musikalischen Compositionen“, 4. von „Kunstwerken und bildlichen Darstellungen“ und 5. von „öffentlicher Auführung dramatischer und musikalischer Werke“ und zwar von jedem dieser 5 Gegenstände in besonderen und gesonderten §§ handelt.

Dennoch soll das preußische Gesetz ungeachtet seiner eng gewählten Worte die selben Prinzipien, wie das französische enthalten. — Und woraus deducirt Hr. Temme das?

1) Aus den „Ausnahmen des Gesetzes.“ — Es ist schon an und für sich genommen scurril, aus Ausnahmen eine Regel deduciren und constituiren zu wollen; aber noch scurriler wird ein solches Raisonnement, wenn es

2) aus „Ausnahmen, die das Gesetz wieder von einer Ausnahme macht“ weitere Herleitungen macht, und

3) aus den „Vorschriften des Gesetzes über die verbotene Nachbildung von Zeichnungen, musikalischen Compositionen, Kunstwerken und bildlichen Darstellungen“ Schlussfolgerungen auf Vervielfältigung d. h. Nachdruck von Schriften zieht.

Und dieses Alles thut Herr Temme, uneingedenk der Unthunlichkeit analoger Anwendung gesetzlicher, für bestimmte Fälle gegebener Straf-Vorschriften auf ganz anderen, denselben nicht gesetzlich untergeordneten Fall, wofür die gesetzliche Bestimmung nicht gegeben ist, gar nicht existirt.

Weder das preußische „Gesetz zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft oder Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung“, noch ein anderes in Deutschland vorhandenes Gesetz gleicher Tendenz wird der in Sachen Hugo's wider Monnier ergangenen Entscheidung des Pariser correctionellen Tribunals zur rechtlichen Basis dienen können, und einen Operntextdichter straffällig finden, der seinen Stoff einem Drama mit Beibehaltung des Titels, der Situationen und des Personals entlehnt, und zwar 1) weil kein deutsches Gesetz darüber besondere Bestimmungen enthält und 2) derartige Analogie bei Anwendung von Strafgesetzen überall durchaus unzulässig erscheint. Herrn Temme's Ansicht kann daher für die Praxis keines Gerichtshofes, weder in Preußen noch im deutschen Staatenbunde, entscheidend werden, eben so wenig wie seine Schrift über die französische Giftmischerin Lafarge ihren Zweck erreicht hat, den

Vorzug des preussischen oder deutschen Criminalverfahrens vor einem französischen Geschwornengericht darzuthun, da ersteres in der Praxis Urtheile der heterogensten Art über einen und denselben Fall zur Genüge aufzuweisen hat, und wie bekannt — leider selbst Justizmorde sowohl jenseits als diesseits des Rheines vorgekommen sind.

Münster im Mai 1842.

Friedrich Steinmann.

Geschichtliches über die Censur in Deutschland.

Der von uns in Nr. 49 d. Bl. mitgetheilte, dem Allg. Anzeiger der Deutschen entlehnte Artikel: „Ueber Zeitungen“, hat in dem gedachten Blatte zu nachfolgenden Bemerkungen Veranlassung gegeben, die wir unsern Lesern nicht vorenthalten zu dürfen glauben:

Vor der Erfindung der Buchdruckerkunst konnte es keine Censur geben, so wie noch heute dem schriftlichen Ausdrucke nicht vorgebeugt werden kann; bestraft wurden jedoch die Verfasser politischer Schmähschriften schon unter den römischen Kaisern, so wie sie noch heute in Frankreich und England bestraft werden. Nachdem aber mittelst der Buchdruckerkunst jeder geschriebene Gedanke durch hundertfache Vervielfältigung schnell sich nach allen Seiten zu verbreiten begann, zugleich auch das Erlassen einer Schrift in der Regel des Zusammenwirkens mehrerer Personen (des Schriftstellers und des Druckers) bedurfte, ward eine Censur möglich und für mehrere Interessen wünschenswerth. Papst Alexander der VI. gebot, daß ein jedes Buch vor dem Drucke dem Bischof zur Censur vorgelegt werden solle bei Strafe des Bannes, und Leo X. erließ im Jahre 1515 die prohibito imprimendi libros absque examine und setzte außer der Excommunication 100 Ducaten Geldbuße, Verbrennung des Werkes und Verlust des Druckerprivilegiums auf die Uebertretung, weil er für die katholische Kirche und für den päpstlichen Stuhl fürchtete, denn diese erste Censur war nur auf kezerische Schriften gerichtet. Im Jahre 1539 mußte unter Paul IV. der berühmte Index romanus librorum prohibitorum erlassen werden, welcher unter Pius IV. auf der Tridenter Kirchenversammlung mit den regulis indicis versehen und bekannt gemacht wurde. Pius IV., so erzählt ein alter Schriftsteller (Lexic. univers. Lugd. Bat. 1698), obiit tandem a. Ch. 1565 ex nimio veneris usu, ut vulgo dictum sit, eum per eandem partem animam profudisse, perquam accepisset, aber sein Index blieb in Kraft und Ansehn und erlebte im Jahr 1758 unter Benedict XIV. die letzte Auflage.

Die Bewilligung zum Druck, das imprimatur, wurde auf den Titel des Werkes gesetzt. Dieß ist der Ursprung der geistlichen Censur, und wenn es begründet ist, wie erzählt wird, daß schon 1486 in Mainz eine Art Censur bestanden habe, so war dieselbe wahrscheinlich auch eine geistliche.

Die politische Censur dagegen entstand im deutschen Reiche durch die Reichstage und Kaiser und sie ist wenig jünger, als die geistliche, denn es findet sich schon im Reichsabschied vom Jahre 1524 festgesetzt: „daß eine jede Oberkeit bey ihren Truckereyen, vnd sonst allenthalben nottürfftig eynsehens haben solle, damit Schmachschrifft vnd Gemäldts hinfürther gänzlich abgethan werd,“ u. s. w. Im Jahre